

# Vertrag Personalvermittlung

zwischen

**ProJob-Management GbR**

Okereistraße 34

49479 Ibbenbüren

und

---

---

---

---

## § 1 Vertragsabschluss

(1) Diese Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen der ProJob-Management GbR (nachfolgend „die Gesellschaft“) und dem Auftraggeber, der die Leistungen der Gesellschaft zur Vermittlung von Personal in Anspruch nimmt (nachfolgend „der Klient“).

(2) Auch wenn die Geschäftsbedingungen durch den Klienten nicht unterschrieben wurden, sie ihm aber sonst zugänglich gemacht wurden, gelten sie als vom Klienten durch die Annahme von Informationen über einen Kandidaten, die Durchführung eines Vorstellungsgesprächs mit einem Kandidaten oder die Anstellung eines Kandidaten, den die Gesellschaft vorgeschlagen hat, als anerkannt.

(3) Jeder Angestellte oder Vertreter, der verlangt, dass ein Vorstellungstermin anberaumt wird, gilt gegenüber der Gesellschaft als vom Klienten hierzu ermächtigt, es sei denn, der Klient hat der Gesellschaft ausdrücklich schriftlich das Gegenteil mitgeteilt.

## **§ 2 Prüfungs- und Mitteilungspflichten des Klienten / Geheimhaltung**

(1) Wenn die Gesellschaft dem Klienten Informationen über einen Kandidaten bereitstellt, gleich auf welchem Weg, gilt der Kandidat als von ihr vorgestellt, es sei denn, diese Informationen sind dem Klienten bereits unabhängig von der Vorstellung durch die Gesellschaft bekannt. In einem solchen Fall muss der Klient diese Tatsache der Gesellschaft innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Informationen über die näheren Umstände der anderweitigen Informationserlangung in Textform mitteilen. Anderenfalls ist, wenn es zu einer Anstellung des Kandidaten kommt, die Vermittlungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 an die Gesellschaft zu zahlen. Dem Klienten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Anstellung des Kandidaten nicht durch den Vorschlag der Gesellschaft bedingt ist.

(2) Die Vorstellung von Kandidaten gegenüber dem Klienten durch die Gesellschaft ist vertraulich. Der Klient ist daher zur Zahlung einer Vermittlungsgebühr an die Gesellschaft gemäß § 4 verpflichtet, wenn er schuldhaft die Vertraulichkeit verletzt oder wenn er den Kandidaten einem anderen Arbeitgeber vorstellt oder die Informationen über diesen Kandidaten an einen anderen Arbeitgeber weiterleitet und dies entweder zu einer unbefristeten oder befristeten Anstellung, auch als freier Mitarbeiter, führt.

(3) Der Klient hat der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Kandidat von ihm unbefristet oder befristet oder als freier Mitarbeiter angestellt wird. Gleiches gilt, wenn der Kandidat bei einer dem Klienten nahestehenden Person i.S.v. § 15 AO oder einem mit dem Klienten i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen angestellt wird („verbundenes Unternehmen“). Mitzuteilen sind in einem solchen Fall auch die Einzelheiten der vereinbarten Gesamtvergütung. Im Hinblick auf eine solche Anstellung ist die Vermittlungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 („Vermittlungsgebühr“) zu entrichten.

## **§ 3 Haftung**

(1) Der Klient hat sich selbst über die Geeignetheit eines Kandidaten zu vergewissern. Insbesondere obliegt es dem Klienten die Referenzen in Bezug auf die Qualifikation, Krankengeschichte, Fähigkeit und Tauglichkeit des Kandidaten zu überprüfen. Der Klient ist ebenso verantwortlich dafür, eine Arbeitserlaubnis oder andere ggf. erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse zu beantragen, bzw. auf eine Beantragung durch den Kandidaten hinzuwirken.

(2) Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Garantie dafür, dass ein Kandidat für den Klienten gefunden wird.

(3) Die Gesellschaft haftet unter keinen Umständen für irgendwelche Kosten oder Auslagen, die dem Klienten durch oder im Zusammenhang mit der Vorstellung oder der Anstellung, mittelbar oder unmittelbar, entstehen. Für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Vorstellung oder der Anstellung eines Kandidaten entstehen, haftet die Gesellschaft nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Kardinalpflichten oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(4) Im Übrigen übernimmt die Gesellschaft keine Gewährleistungen oder Garantien gegenüber dem Klienten.

#### § 4 Vermittlungsgebühr

(1) Die Vermittlungsgebühr beträgt **3 Bruttomonatsgehälter** des vermittelten Mitarbeiters.

Für die Berechnung der Gebühr wird ausschließlich das vertraglich vereinbarte, regelmäßige monatliche Bruttoeinkommen des Mitarbeiters herangezogen. Einmalige oder variable Zahlungen wie Boni, Jahressonderzahlungen, Prämien, Tantiemen, Sachbezüge, geldwerte Vorteile, Provisionen, Überstundenzuschläge, Spesen oder ähnliche Benefits bleiben unberücksichtigt.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird dem berechneten Betrag **hinzugerechnet** und ist vom **Unternehmen** zusätzlich zu entrichten.

Mit der Vermittlungsgebühr ist nur die Vermittlung des Kandidaten abgegolten, zusätzliche Leistungen sind entsprechend § 4 Abs. 6 zu vergüten.

(2) Der Klient verpflichtet sich, die Gesellschaft schriftlich über die Anstellungsbedingungen zu informieren und der Gesellschaft alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Ermittlung der zu entrichtende Vermittlungsgebühr notwendig sein könnten. Für den Fall, dass, gleich aus welchem Grund, über die Höhe der Vergütung im ersten Jahr der Einstellung keine Einigung erzielt werden kann, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, ihr Honorar auf Basis einer eigenen Schätzung der Vergütung zu berechnen. Der Klient hat das Recht eine niedrigere tatsächliche Vergütung nachzuweisen.

(3) Auch in Fällen, in denen die Vergütung des Kandidaten in einer anderen Währung als Euro gezahlt wird, ist das Honorar der Gesellschaft dennoch in Euro zu entrichten. Für die Umrechnung ist der Wechselkurs am Tage des schriftlichen Anstellungsgebotes an den Kandidaten oder am Tag, an dem der Klient mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen geschlossen hat, zu Grunde zu legen.

(4) Weicht die tatsächliche Vergütung im ersten Jahr der Anstellung wesentlich von der geplanten Vergütung ab, die der Berechnung der Vermittlungsgebühr zugrunde gelegt wurde, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine zusätzliche Vergütung zu berechnen. Die zusätzliche Vergütung wird auf Basis der tatsächlichen Vergütung berechnet. Der Klient hat der Gesellschaft sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit die Gesellschaft die zusätzliche Gebühr berechnen kann.

(5) Wird ein Kandidat vom Klienten oder einem verbundenen Unternehmen nicht in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit seiner Vorstellung durch die Gesellschaft, aber innerhalb von 12 Monaten nach dieser Vorstellung von dem Klienten oder einem verbundenen Unternehmen für die ursprünglich vorgesehene oder eine andere Stelle angestellt, wird eine Vermittlungsgebühr nach § 4 Abs. 1 fällig. Dies gilt auch für den Fall der bloßen Beschäftigung eines solchen Kandidaten. Dem Klienten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Anstellung des Kandidaten nicht durch den Vorschlag der Gesellschaft bedingt ist.

(6) Nimmt der Klient zusätzliche Dienstleistungen der Gesellschaft, insbesondere Anzeigen, Executive Search und Internetleistungen („die Dienstleistungen“) in Anspruch, so sind diese gesondert zu vergüten. Das Honorar für diese Dienstleistungen wird in einer gesonderten Dienstleistungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Klienten geregelt.

(7) Wenn ein Kandidat durch die Gesellschaft als freier Mitarbeiter vermittelt wird, wird das zu berechnende Honorar nach § 4 Abs. 1 auf Basis der tatsächlichen Bezüge zzgl. ges. MwSt. in Rechnung gestellt. Der Klient verpflichtet sich zur Vorlage der von freien Mitarbeitern gestellten Rechnungen, auf deren Basis die Vergütung nach § 4 Abs. 1 berechnet und ermittelt wird.

(8) Wird ein Bewerber, der zuvor eine durch die Gesellschaft vermittelte Beschäftigung als freier Mitarbeiter beim Klienten hatte, unbefristet eingestellt, ist die Vermittlungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 zu entrichten, die Vergütung für die freie Mitarbeit wird auf die Gesamtvergütung mit angerechnet.

### **§ 5 Fälligkeit / Verzug**

(1) Die Vermittlungsgebühr ist 14 Tage nach Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Kandidaten zur Zahlung fällig.

(2) Kommt der Klient mit der Zahlung des Honorars gemäß diesen Vertragsbedingungen der Personalvermittlung oder gemäß einer hierin genannten sonstigen Vereinbarung in Verzug, so hat er die Honorarforderung während des Verzugs mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

(1) Es gelten nur unsere vorstehenden Vertragsbedingungen, Geschäftsbedingungen des Klienten kommen – auch soweit sie diese ergänzen – nicht zur Anwendung.

(2) Auf diese Bestimmungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Ibbenbüren.

(3) Ergänzungen und Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen; Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, auf die nur schriftlich verzichtet werden kann, und die der Bestätigung durch einen Geschäftsführer der Gesellschaft bedürfen.

Datum / Stempel / Unterschriften